



Merkblatt zu Betriebsveranstaltungen

Voraussetzungen:

- Veranstaltung
- auf betrieblicher Ebene
- mit gesellschaftlichem Charakter;
- Teilnahme steht allen Betriebsangehörigen offen.

Typische Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung:

- Verköstigung (Speisen, Getränke),
- Tabakwaren,
- Süßigkeiten,
- Geschenke anlässlich der Betriebsveranstaltung
- Kosten für kulturelle, künstlerische oder sportliche Veranstaltungen,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen.
- NEU: Fahrt- und Übernachtungskosten einer gemeinsamen Betriebsveranstaltung (FG Düsseldorf vom 22.2.2018, 9 K 580/17 L9)

Teilnehmerkreis insbesondere

- Betriebsangehörige inkl. Praktikanten,
- deren Begleitpersonen,
- Mitarbeiter im Ruhestand (Treffen von Pensionären).

→ Grundsätzlich steuerpflichtig

Freibetrag 110 € (inkl. USt) → lohnsteuerfrei

- pro Veranstaltung und Arbeitnehmer
- Zurechnung Aufwendungen für Begleitpersonen zu jeweiligem Arbeitnehmer
- Zurechnung nach Köpfen (nicht individuell)
- NEU: „No-Shows-Kosten“ (maßgeblich: angemeldete Teilnehmerzahl; FG Köln vom 27.6.2018, 3 K 870/17)

→ steuerpflichtiger Teil: 25%ige pauschale Lohnsteuer (ohne SV) (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG)

Besonderheit Reisekosten:

- von Arbeitnehmer organisiert: steuerfreie Reisekosten (§ 3 Nr. 13, 16 EStG)
- von Arbeitgeber organisiert: Zuwendung im Rahmen der Betriebsveranstaltung

Umsatzsteuer – hier kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze:

Der Arbeitgeber ist bei Einhaltung der 110-Euro-Freigrenze je Arbeitnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil es sich bei der Betriebsveranstaltung (= Betriebsausflug) um eine Aufmerksamkeit handelt (BFH, Urteil v. 09.12.2010, BFH/NV 2011 S. 717).